



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Städte-Entwässerung und Abwässer-Reinigung**

**Metzger, Hermann**

**Berlin, 1907**

Allgemeine Gesichtspunkte für die Aufstellung der Bedingungen.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-81532](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-81532)

## VII. Abschnitt.

### Verdingungsunterlagen, Ortsstatuten und Angebote.

Der nachstehende Abschnitt enthält die für die Bauausführung und für Lieferungen erforderlichen allgemeinen und besonderen Bedingungen und einige Formulare, die beim Bau von Straßen- und Hausentwässerungen notwendig sind. Die mitgeteilten Bedingungen und Statuten sollen nur einen Anhalt, gewissermaßen ein Scrippe für die Reihenfolge und Art der festzusetzenden Bedingungen geben. Der ausführende Ingenieur hat dadurch Gelegenheit, seine in der Praxis erworbenen Erfahrungen und die daraus hervorgegangenen Anschauungen zu verwerten, ohne an den Wortlaut der mitgeteilten Bedingungen gebunden zu sein. Eine teilweise Wiederholung des Inhalts der vorhergehenden Abschnitte war bei dieser Zusammenstellung nicht ganz zu vermeiden.

#### Allgemeine Gesichtspunkte für die Aufstellung der Bedingungen.

Die Bedingungen, die in allen Bauverträgen wiederkehren, sind als allgemeine Bedingungen zusammenzufassen. Sie müssen so formuliert sein, daß sie sich für jede Arbeit oder Lieferung eignen. Die besonderen Bedingungen bilden ihre Ergänzung, sie gehen den allgemeinen vor, sofern sie von diesen abweichen. In der Regel sind allgemeine Bedingungen in den Bauämtern bereits vorhanden; eine Neuaufstellung wird sich daher in vielen Fällen erübrigen. Allgemeine und besondere Bedingungen sowie das Angebot bilden die Hauptbestandteile des mit der ausführenden Firma abzuschließenden Vertrages. Die Bedingungen sind so abzufassen, daß sie sowohl als Unterlage für die Verdingung der Arbeiten als auch nach erfolgter Verdingung als vertragliche Bestimmung für die Ausführung benutzt werden können. Eine zu weit gehende Detaillierung der besonderen Bedingungen ist zu vermeiden, da die Bestimmungen sonst an Übersichtlichkeit einbüßen und eher Veranlassung zu Streitigkeiten geben, als eine etwas allgemeiner gehaltene Fassung. Es besteht bei vielen Baubeamten leider noch die Neigung, für diejenigen Arbeiten, deren Schwierigkeiten durch die Vorarbeiten nicht genügend aufgeklärt sind, dem Unternehmer das Risiko zuzuschieben. Das

Verfahren ist ja recht bequem, hat aber doch den großen Nachteil, daß eine auf sicherer Grundlage beruhende Berechnung ausgeschlossen und damit solchen Firmen der Weg geebnet wird, die es „mal darauf ankommen lassen“ in der Erwartung, sich bei etwa ergebenden besonderen Schwierigkeiten in anderer Weise schadlos halten zu können. Genügen die Vorarbeiten nicht, um bestimmte Einheitspreise fordern zu können, dann müssen sich der Auftraggeber und die ausführende Firma das Risiko insofern teilen, als derartige Arbeiten, wie z. B. Wasserhaltung, Fundierungen usw. nach der beim Bau sich ergebenden tatsächlichen Leistung bezahlt werden.

Vor Aufstellung der Bedingungen ist grundsätzlich zu entscheiden, ob die Herstellung einer Entwässerungsanlage einschließlich aller Lieferungen an eine Firma vergeben werden soll, oder ob diese Firma nur die Arbeiten auszuführen hat, während die Stadt Röhren, Mörtel, Eisenzeug usw. anderweitig bezieht und dem Unternehmer zur Verfügung stellt. Bei sehr umfangreichen Anlagen, deren Ausführung Jahre in Anspruch nimmt, hat die getrennte Vergabe von Arbeit und Material den Vorzug, den Auftraggeber in der Auswahl der ausführenden Firmen unbeschränkt zu machen. Da die Bedingungen alljährlich erfolgen können, ohne daß mit dem Wechsel des Unternehmers auch jedesmal ein weniger erwünschter Wechsel im Bezug der Materialien verbunden ist. Bedingung ist dann nur, daß eine gut organisierte Materialverwaltung eingerichtet wird, die für rechtzeitige Beschaffung bester Materialien Sorge zu tragen hat; sie muß ihre Bestellungen so einrichten, daß kein Mangel eintritt, das ist aber nur möglich, wenn sie mit dem bauleitenden Beamten in ständiger Fühlung bleibt, am besten diesem unterstellt wird.

Bei kleineren Anlagen, deren Bauzeit 1—2 Jahre nicht überschreitet, ist es besser, Material und Arbeit zusammen zu vergeben und der ausführenden Firma die Sorge für die rechtzeitige Beschaffung der Materialien zu überlassen. Es ist in solchen Fällen notwendig, die Firma zu verpflichten, ihre Bezugsquellen anzugeben und vor der Erteilung des Zuschlages Probestücke zu liefern, auch ist eine laufende Prüfung der Materialien anzuordnen. Es ist nicht notwendig, daß der Firma die Lieferung aller Materialien überlassen wird, die Stadt kann sich vielmehr vorbehalten, die Röhre und das Eisenzeug selbst zu beschaffen und dem Unternehmer nur die Lieferung der gewöhnlichen Baumaterialien wie Zement, Kalk, Steine, Kies usw. zu überlassen.

Welcher dieser drei Arten der Vorzug zu geben ist, hängt vielfach von örtlichen Verhältnissen ab. Es ist davon auszugehen, daß sich an den Arbeiten für Entwässerungsanlagen auch Firmen aus weit entfernt liegenden Orten beteiligen, diese werden zwar in der Regel die Materialien dort beziehen, wo sie mit geringsten Frachtkosten zu haben sind, also in der Nähe der zu kanalisierenden Stadt; diese kann aber ein Interesse haben, die

nahegelegenen, eines guten Rufes sich erfreuenden Firmen in erster Linie zu berücksichtigen; es ist in solchen Fällen richtiger, die in der Nähe zu habenden Materialien selbst zu beschaffen. Man wird ferner unterscheiden müssen zwischen Materialien, deren Beschaffenheit wie z. B. bei Zementrohren sehr verschieden sein kann, und solchen wie z. B. beim Eisenzeug, bei denen Abweichungen in der Materialbeschaffenheit von geringerer Bedeutung sind.

Besondere Umstände können es notwendig machen, der ausführenden Firma Bedingungen wegen der anzunehmenden Arbeiter zu stellen, unter Umständen sogar einen Mindesttagelohn vorzuschreiben. In Frage kommt dabei hauptsächlich die etwaige Beschäftigung auswärtiger Arbeiter oder Ausländer und die Beschäftigung weiblicher Personen. Im allgemeinen empfiehlt es sich zurzeit nicht, den Unternehmer in der Auswahl seiner Arbeiter zu sehr zu beschränken und ihn dadurch abhängig zu machen. Die Stadtverwaltung hat andererseits ein Interesse, sich nicht durch auswärtige Firmen Unruhen in geordnete Arbeiterverhältnisse tragen zu lassen.

Die ausführende Firma muß wissen, wessen Anordnungen sie in erster Linie Folge zu leisten hat, die Bauverwaltung muß sich daher bei der Aufstellung der Verdingungen über ihre Organisation im klaren sein und diejenigen Dienststellen genau bezeichnen, die zu direkten Anordnungen auf der Baustelle, zu etwaigen Abänderungen der vertraglichen Bestimmungen oder zu Aufträgen, die über die vertragliche Leistung hinausgehen, berechtigt sind. Da während der Bauausführung häufig Anordnungen getroffen werden, für welche später Nachforderungen gestellt werden, ist es richtiger, daß beide Teile sich dahin einigen, daß etwaige Abweichungen vom Vertrage nur dann anerkannt werden, wenn sie schriftlich beantragt und genehmigt worden sind.

Die der Verdingung beigegebenen Unterlagen müssen den Umfang der auszuführenden Arbeiten und Lieferungen und die etwa zu fordernden Mehrleistungen genau bezeichnen. Es ist von dem Unternehmer nicht zu verlangen, daß er die Richtigkeit dieser Unterlagen ohne weiteres anerkennt, und daß er auf alle Ansprüche verzichtet, die sich aus den von dem Angebot oder den Zeichnungen abweichenden tatsächlichen Verhältnissen ergeben, dagegen ist es wohl berechtigt, den Unternehmer zu verpflichten, aus geringen Abweichungen kein Recht zu Mehrforderungen herzuleiten. Ferner ist die Art der Aufmessungen für die Abrechnungen festzulegen; liefert der Unternehmer z. B. 1000 m fertigen Kanal, dann gebraucht er dazu wegen der Fugen und des Fortfalls des Kanales an den Einsteigeschächten nur etwa 960 m Rohr, hat er diese nach Einheitspreisen zu liefern, so ist vertraglich festzusetzen, ob die Rohre nach der Länge der fertigen Kanalfstrecke oder nach der Stückzahl bezahlt werden, ähnliche Fälle ergeben sich bei Entwässerungsanlagen sehr häufig; da sich für die Art der Berechnung

bisher ein allgemeiner Gebrauch nicht eingebürgert hat, ist eine vertragliche Regelung sehr zu empfehlen. Nebenbei bemerkt ist es für beide Teile das einfachste, wenn bei den Abrechnungen stets die Länge der fertigen Leitung zugrunde gelegt wird. Die für die Aufstellung der Bedingungen etwa sonst noch erforderlichen Hinweise sind dem nachstehenden Schema für die allgemeinen und besonderen Bedingungen zu entnehmen.

Da die allgemeinen Bedingungen sowohl Bestimmungen über die Verdingung als auch über die Ausführung enthalten, müssen die auf die Verdingung bezüglichen gesondert aufgestellt werden, dem Vertrage werden sie später nicht mehr beigefügt; man hat demnach zu unterscheiden zwischen allgemeinen Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und solchen für die Ausführung der Bauten.

### Allgemeine Bedingungen für die Bewerbung um die Arbeit.

§ 1. Von der Bewerbung sind solche Firmen auszuschließen, die keine Sicherheit für pünktliche, sachgemäße und solide Ausführung geben. Die ausführende Firma muß zahlungsfähig sein und in ihren leitenden Personen Garantien für eine glatte Abwicklung der Geschäfte bieten.

§ 2. Für die Angebote sind die vorgeschriebenen Angebotsmuster zu verwenden. Genaue Innerehaltung des Verdingungstermins und Art der Einreichung des Angebotes ist vorzuschreiben. Bewerber hat seinen Namen und Wohnort deutlich zu bezeichnen und etwaige Referenzen aufzugeben. Die Art und Anzahl der einzureichenden Proben ist genau zu bezeichnen, insbesondere welche Werkzeuge dieselben tragen und woher sie bezogen sind. Alle Preise sind mit Tinte auszufüllen, nachträgliche Verbesserungen müssen so deutlich sein, daß kein Zweifel über ihre Herkunft und Bedeutung entstehen kann, ausdrücklich muß eine Aufrechnung der nach den Einheitspreisen sich ergebenden Summen verlangt werden, mindestens die Endsumme des Angebotes ist zur Vermeidung nachträglicher Änderungen in Worten zu verlangen. Zweckmäßig ist eine Bestimmung, die den Anbieter für eine nicht zu kurz bemessene Zeit an sein Angebot bindet, bei Materiallieferungen sind übermäßig langfristige Termine zu vermeiden.

§ 3. Mit der Abgabe des Angebotes hat sich der Bewerber in bezug auf alle aus dem Angebot sich ergebenden Streitigkeiten dem Gericht zu unterwerfen, das für den Auftraggeber zuständig ist.

§ 4. Enthält Bestimmungen über die Öffnung der Angebote, die sich nach den jeweiligen Gepflogenheiten zu richten haben. In der Hauptsache ist die Anwesenheit der Anbieter zu regeln, ferner die Verlesung der Preise und zwar ob die Einheitspreise oder nur die Endsummen verlesen werden, die Mitteilung der in den Angeboten mitgeteilten Bezugsquellen an die anwesenden Anbieter ist auszuschließen.